

Gemeinsame Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II

Checkliste für eine gründungsbegleitende Vereinbarung

Ab dem 1. Januar 2011 bilden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsame Einrichtungen (gE). Bisher bestehende ARGEn werden ebenso wie die getrennte Aufgabenwahrnehmung (gAw) Kraft Gesetzes in die gE überführt (soweit nicht die ARGE oder die gAw im Rahmen einer Gebietsreform in einen zKT übergeht oder die gAw gemäß § 76 Abs. 1 SGB II bis Ende 2011 fortbesteht). Ein Gründungsakt ist nicht erforderlich. Notwendig ist jedoch, dass zwischen den Trägern die erforderlichen organisatorischen Absprachen getroffen werden. Dabei ist es sinnvoll, im Vorgriff auf die zukünftigen Entscheidungen der Trägerversammlung die wesentlichen Fragen einvernehmlich zu regeln, um einen reibungslosen Übergang in die gE zu ermöglichen. Eine streitige Entscheidung durch die Stimme des Vorsitzenden nach § 44c Abs. 1 S. 8 SGB II sollte vermieden werden. Bisherige Vereinbarungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben übernommen werden, gelten aber nicht automatisch fort.

I. Notwendiger Inhalt der gründungsbegleitenden Vereinbarung

Die Träger schließen eine gründungsbegleitende Vereinbarung zu allen Fragen, die vor Aufnahme der Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung geklärt sein müssen.

- Ausgestaltung und Organisation
- Sitz (ggf. Liegenschaftswechsel)
- ggf. Standort(e)
- Name (wenn Ergänzung zu der verbindlichen Bezeichnung „Jobcenter“ gewünscht)
- Zuständigkeit, wenn mehrere kommunale Träger in einem Jobcenter organisiert sind oder ein kommunaler Träger in mehreren Jobcentern
- Bestimmung eines (kommissarischen) Geschäftsführers bei bisheriger getrennter Aufgabenwahrnehmung
- Besetzung des Trägersausschusses, wenn in einer gemeinsamen Einrichtung mehrere kommunale Träger organisiert sind (paritätische Besetzung ist gesetzlich vorgegeben)

II. Möglicher ergänzender/sinnvoller Inhalt der Vereinbarung

Ergänzend können die Träger weitere Punkte vereinbaren - insbesondere solche, die sinnvollerweise vor Arbeitsaufnahme geregelt werden sollten. Der Umfang bleibt den Trägern überlassen. Beispielhaft könnte geregelt werden:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen der BA oder Dritter
- Rückübertragung und Übertragung von Aufgaben auf die Träger
- Nur zwischen BA und gE: Nähere Regelung zur Übertragung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes auf der Grundlage des Haushaltsrechts des Bundes (§ 44f Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 44f Abs. 4 S. 1)
- Zwischen Kommune und gE: Beauftragung mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln (Beteiligung der BA wegen zentral verwalteter IT)
- Anforderungsprofil für die oder den Beauftragten für den Haushalt
- organisatorische Fragen zur Arbeitsaufnahme
- Personalgestaltung
- Verfahren Beförderungen, Personalentwicklung
- Qualitätssicherung
- Geschäftsordnung Trägerversammlung
- Kontingente kommunaler Zusatzleistungen
- Geschäftsführung
- Vorsitz Trägerversammlung
- Vereinbarung Zugang Controllingdaten beider Träger
- Austausch von Prüfberichten
- Inventarisierung
- Zusammenarbeit an Schnittstellen
- Einrichtungen eines gemeinsamen Arbeitgeberservices mit der Agentur für Arbeit vor Ort
- Ausgestaltung der Abstimmungsprozesse

III. Bereits gesetzlich geregelte organisatorische Fragen, u.a.

- Mechanismus zur Klärung von Weisungszuständigkeiten (§§ 18b, 44e SGB II)
- Einrichtung eines örtlichen Beirats (§ 18d SGB II)
- Beauftragte für Chancengleichheit (§ 18e SGB II)
- Trägerversammlung (Zuständigkeit, Vorsitz, Beschlussfassung § 44c SGB II)
- Bestellung des Geschäftsführers (§ 44d Absatz 2 SGB II)
- Gleichstellungsbeauftragte (§ 44j SGB II)
- Personalvertretung (§ 44h SGB II)
- Kommissarische Geschäftsführung (§ 75 Absatz 3 SGB II)
- Nutzung der durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik durch die gE (§ 50 Abs. 3 SGB II).
- Datenschutzbeauftragter nach § 50 Absatz 2 SGB II

Bundesagentur für Arbeit (BA),
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS),
Deutscher Landkreistag (DLT),
Deutscher Städtetag (DST),
Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)

Stand: 1.10.2010

Checkliste zur Gestaltung der Übergangsprozesse ARGE / zKT

Das BMAS, die BA und die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam die nachstehenden Übergangsfragen der Optionskommunen erörtert, die im Rahmen des Antrags auf Gebietserweiterung nach § 6a SGB II n. F. zuerst mit der Übergangsproblematik befasst sind. Ziel ist es, Rahmenhinweise für die Ausgestaltung vor Ort zu geben.

Im Hinblick auf die ab 1.1.2012 neu zuzulassenden kommunalen Träger ist diese Übersicht nicht abschließend und ggf. noch zu erweitern bzw. zu aktualisieren.

Bezüglich der Reichweite des § 76 Abs. 3 SGB II n. F. gilt nach Auffassung des BMAS – soweit keine Sonderregelungen getroffen sind – folgendes:

Die Regelung des § 76 Abs. 3 SGB II n. F. entspricht einer Rechtsnachfolge mit Eintritt in alle Rechte und Pflichten. Dies umfasst insbesondere alle laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, einschließlich etwaiger Forderungen gegenüber oder Ansprüchen von Dritten. Der Übergang von Sachmitteln und Verträgen ist auf solche begrenzt, die unmittelbar und allein der Umsetzung des SGB II dienen. Zu beachten ist, dass bei Veräußerung übergegangener Sachmittel die Einnahmen als sonstige Einnahmen gegenüber dem Bund abzurechnen sind.

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
1. Personal		<p>Listen des nach § 6c SGB II übergehenden Personals (im Laufe des Septembers 2010), Personalstammdaten (bis Ende September 2010)</p> <p>Möglichst umgehend eine anonymisierte Übersicht des voraussichtlich übergehenden Personals nach Anzahl, Wertigkeiten und der aktuell ausgeübten Tätigkeit (geplant ab September 2010)</p> <p>Übergabe Personalakten erfolgt</p> <p>Überstunden werden 2010 von BA abgegolten, Gleitzeitkonten werden übertragen (maximal bis Kappungsgrenze, bei BA 40 Stunden); Langzeitkonten ggf. bei Wunsch Übernahme durch KT, sonst interne Klärung durch BA</p> <p>Schulungen der ARGE-Mitarbeiter im Einsatz der kommunalen Software im Jahr 2010 soll ab 1.12.2010 ermöglicht werden (bei Notwendigkeit früher, Vereinbarungen vor Ort)</p>	<p>Ausgleichszahlung bzw. Ausgleichszulage umfasst alle tariflichen Leistungen (Festgehalt und Funktionsstufen) für BA-Beschäftigte und berücksichtigt unterschiedliche Besoldungssysteme in Bund und Ländern.</p> <p>Klärung von Übergangsfragen im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, ggf. müssen Ausgleichsregeln zwischen den Versorgungskassen gefunden werden</p> <p>Die Vorschrift des § 6c Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Beschäftigten unmittelbar „in den Dienst des kommunalen Trägers“ übertreten. Ein gesetzlicher Personalübergang in ausgegliederte selbstständige kommunale Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (AöR, GmbH) wird nicht bewirkt.</p> <p>Die Regelung des Personalübergangs in § 6c Abs. 1 S. 1 SGB II knüpft an die Aufgabenzuständigkeit der BA im Gebiet des kommunalen Trägers an. Personal, das Aufgaben für dieses Gebiet wahrnimmt, geht folglich über.</p>

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
1a. Verantwortung für die Umsetzung vor Ort		Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit vor Ort.	
2. Sachmittel (ohne IT)	Bis Ende September 2010 Klärung über bestehende Verträge, Kündigungsmöglichkeiten, etc. (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, etc.)	Inventarisierung (Bestandslisten über Wertgrenze) mit Übergabebescheinigung (vorläufige Inventarliste soll <u>spätestens</u> im Oktober 2010 übergeben werden)	Sachmittel und Verträge gehen im Wege der Rechtsnachfolge auf zkt über. Bei Veräußerung übergegangener Sachmittel sind Einnahmen als sonstige Einnahmen gegenüber dem Bund abzurechnen. Sonderfall Leasingverträge (Kommunen als Rechtsnachfolger, sofern nicht andere vertragliche Regelungen) Übergabepanung vor Ort, um möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten
3. IT-Infrastruktur (PC's, Drucker, Telefone)	kt prüft zügig, bis spätestens Ende September 2010, ob vorhandene Hardware der ARGEn mit kommunaler Software eingesetzt werden kann oder nicht (bei Nichtübernahme ggf. bilaterale Klärung mit BA, ob Weiterverwendung) kt muss neues Netzwerk bzw. Anbindung an sein Netzwerk (Telefon, IT-Server) aufbauen	BA übergibt Hardware (ohne Software und Daten) im Rahmen der Rechtsnachfolge Ggf. disponible Geräte anderer ARGEn/AA werden genutzt, um Arbeitsfähigkeit bis Ende Dezember 2010 zu gewährleisten. Sonderfall „Leasingverträge, etc.“, ggf. Kündigungsfristen zu beachten BA ermöglicht in ihren Liegenschaften Parallelinstallationen von Netzwerken, Telefonanlagen zur Vorbereitung der Umstellung (möglichst ab Dezember 2010, bei Notwendigkeit früher, Vereinbarungen	möglichst keine Beeinträchtigung vor Ort

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
		vor Ort).	
4. Liegenschaften	Zügige Klärung der Weiternutzung von Liegenschaften bis spätestens Ende September 2010		
Finanzen			
5. Haushalt	<p>Trägerversammlung ist bei Übergangsprozessen zu beteiligen – keine Beeinträchtigung des laufenden Geschäfts</p> <p>Einnahmen aus Rückzahlungen bzw. -forderungen nach dem 1. Januar 2011, z. B. aus Rückforderungsbescheiden oder der Erstattung von Bezügen übergegangener Beschäftigter, fließen dem Haushalt der ab 1.1. zuständigen Grundsicherungsstelle zu. Die Einnahmen erhöhen die verfügbaren Haushaltsmittel und sind in der Schlussrechnung 2011 mit dem Bund abzurechnen.</p> <p>Sicherung der Weiterverfolgung von Forderungen und Zuordnung eingehender Geldbeträge.</p>	<p>BA stellt Übersicht über Mittelbindung zum 30. September 2010 zur Verfügung (Ausgabemittel 2010, VE 2010, fällig 2011 ff)</p> <p>Die Bewirtschaftung des Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets 2010 erfolgt im haushaltsrechtlich zulässigen und vereinbarten Rahmen.</p> <p>Jahresabschluss und Rechnungslegung der Bundesmittel 2010 durch die BA</p> <p>Im Zeitraum Dezember 2010 bis Januar 2011 stellt die BA eine Übersicht der bestehenden (Rück-)Forderungen mit Details zur Verfügung.</p>	<p>kT ist bereits Mitglied der Trägerversammlung der ab 1.1.2011 übergehenden ARGEn</p>
6. Melde- und Beitragsversäumnisse bei der SV	Bestandteil der Rechtsnachfolge		<p>Nach Auffassung des BMAS stellen Säumniszuschläge, die durch Melde- und Beitragsversäumnisse bei der SV entstehen, keine Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Der Bund sieht grundsätzlich für die im Zeit-</p>

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
			punkt der Rechtsnachfolge laufenden und vorhergehenden Bewilligungszeiträume von Rückforderungen ab, wenn die Säumniszuschläge vom Rechtsvorgänger verursacht und vom Rechtsnachfolger aus Bundesmitteln getragen wurden
7. Errichtungskosten	Beteiligung an den Errichtungskosten per Pauschale durch den Bund (Höhe wird noch bekannt gegeben)		Klärung der rechtlichen Möglichkeiten der zKT in 2010/11 Bundesmittel für Errichtungskosten durch BMAS
Datenübermittlung	Es werden Parameterdaten über globale Zahlungsempfänger sowie eine Auflistung aller Krankenkassen, die durch die ARGE bedient werden, benötigt.	Die BA wird die Daten im Internet auf dem Web Service „Download XSozial-BA-SGB II“ bereit stellen.	
8. A2LL (Leistung)		<p>Lesender Zugriff für 1 Jahr zKT muss einen gesonderten Netzzugang vorhalten (kommunaler DSL-Anschluss) sowie pro Nutzer ein Zertifikat beantragen. Für Kommunen, die über das Internet auf die Applikation zugreifen, gibt es eine Prozessbeschreibung, wie Zertifikate für die kommunalen Mitarbeiter erstellt und zugänglich gemacht werden. Jeder Zugriff wird protokolliert und kann zurückverfolgt werden</p> <p>Datenübertragung im csv-Format (operativer Datensatz), per Server (ab Oktober 2010)</p> <p>Beantragung von Zertifikaten notwendig</p>	Zeitlich auf 1 Jahr befristeter lesender Zugriff ist von § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB II gedeckt. Einer längeren Zugriffsdauer stehen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen.

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
		<p>(möglich ab 1. Oktober 2010)</p> <p>Zur Bearbeitung von Sachverhalten aus der Vergangenheit (Rückforderungen, Rechtsbehelfe, Sozialversicherung), die sich nicht aus der Akte ergeben, wird Einsicht in A2LL bei der BA ermöglicht.</p>	
9. VerBIS (Vermittlung)		<p>Lesender Zugriff für 1 Jahr</p> <p>Für einen lesenden Zugriff auf Daten in VerBIS kann den zkT zeitlich befristet ein IT-Standardarbeitsplatz in der Arbeitsagentur bzw. in einem Raum, dessen IT-Infrastruktur (noch) mit dem BA-Netz verbunden ist, zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Datenbereitstellung (Massendatenexport) im xml-Format, per Server (ab Dezember 2010). Ab November steht für Einzeldatenübergaben der angepasste OWA-Datenexport (Format „MS Word“) zur Verfügung</p> <p>Beantragung von Zertifikaten notwendig (möglich ab 1. Oktober 2010)</p> <p>Zur Bearbeitung von Sachverhalten aus der Vergangenheit (Rückforderungen, Rechtsbehelfe, Sozialversicherung), die sich nicht aus der Akte ergeben, wird Einsicht in VerBIS bei der BA ermöglicht</p>	<p>Zeitlich auf 1 Jahr befristeter lesender Zugriff ist von § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB II gedeckt. Einer längeren Zugriffsdauer stehen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen.</p>
10. OWiG / SGG		<p>Datenbereitstellung im csv-Format, per Server (ab November 2010)</p>	

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
		Beantragung von Zertifikaten notwendig (möglich ab 1. Oktober 2010)	
11. Finas / SAP (Finanzen, Haushalt, Forderungen)		Für den zKT relevante Zahldaten über Webserver abrufbar Übergabeformat für Forderungen wird durch BA noch geprüft Beantragung von Zertifikaten notwendig (möglich ab 1. Oktober 2010)	
12. CoSach (Maßnahmen)		Übergabe nur per Akte	
Leistungsgewährung			
13. Leistungsakten		Aktenübergabe aller Vorgänge zum Stichtag (örtliche Vereinbarungen über früheren Aktenübergang zur Datenerfassung möglich, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird); Absprachen vor Ort über Umsetzung im Dezember 2010	
14. Bescheidung von Leistungen	zKT entscheidet bis spätestens 30.9.2010, ob er das Angebot der BA zur Weiterzahlung der Leistungen annimmt.	Weiterzahlung von Leistungen für längstens ½ Jahr bzw. bis zum Eintritt einer tatsächlichen Änderung Eine automatisierte Information auf den Trägerwechsel im Bescheid über A2LL ist nicht möglich. Bis Dezember eingehenden Folgeanträge mit Wirkung ab Januar 2011 werden bis zu einem lokal zu vereinbarenden Stichtag von der BA bearbeitet.	

Personal und Sachmittel	Kommunaler Träger	Bundesagentur für Arbeit	Bemerkungen
	Die Information der Kunden (und Dritter) zum Übergang auf zkt ist dezentral zu organisieren.		
15. Rechtsbehelfsverfahren	Gemeinsame Verpflichtung zur möglichst rückstandsfreien Übergabe; Übersicht über offene Rechtsbehelfsverfahren wird von BA im Dezember 2010 zur Verfügung gestellt		
Datenschutz	<p>kT darf vor dem 1.1.2011 Daten in sein System eingeben und Akten einsehen</p> <p>Personalstammdaten, über das vom Übergang betroffene Personal, dürfen übermittelt werden</p>		
Dienstleistungen		BA stellt den zkt voraussichtlich keine Dienstleistungsangebote mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung zur Verfügung	
Einheitliche Bezeichnung			Die einheitliche Bezeichnung „Jobcenter“ ist ab 1.1.2011 gesetzlich vorgeschrieben. Es können ergänzende Bezeichnungen geführt werden.

Gemeinsame Positionen zur Gestaltung des Übergangsprozesses ARGE / gemeinsame Einrichtung (gE)

Die Überführung aller bisheriger Strukturen (ARGEn - auch GmbH, AöR -, AAgAw) in die gE ist in § 76 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 44b Abs. 1 SGB II n. F. geregelt. Danach gilt nach Auffassung des BMAS – soweit keine Sonderregelungen getroffen sind – folgendes:

Die Regelung des § 76 Absatz 3 SGB II n. F. entspricht einer Rechtsnachfolge mit Eintritt in alle Rechte und Pflichten. Dies umfasst insbesondere alle laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, einschließlich etwaiger Forderungen gegenüber oder Ansprüchen von Dritten, sowie haushälterische Verbindungen (i.d.R. sind das bereits bewilligte überjährige Eingliederungsmaßnahmen). Der Übergang von Sachmitteln und Verträgen ist auf solche begrenzt, die unmittelbar der Umsetzung des SGB II dienen.

Die BA, das BMAS, der DLT, DST und DStGB haben die nachstehenden Fragen zum Übergangsprozess von ARGEn auf gE erörtert und in gemeinsamen Positionen festgehalten. Ziel ist es, Rahmenhinweise für die Ausgestaltung vor Ort zu geben.

Fragestellung	Gemeinsame Position
1. Grundfragen	
a) Auf welcher Grundlage wird ein geordnetes Verfahren zum Übergang gewährleistet?	Übergang ist in § 76 Absatz 3 SGB II geregelt Es wird empfohlen, alle (privatrechtlichen) Verträge vor Ort zu prüfen. Weiterführung, Vertragsänderung oder Beendigung von Verträgen sollten schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere bei bisher getrennter Aufgabenwahrnehmung.

<p>b) Gilt die Übergangsfrist für die Überführung getrennter Aufgabewahrnehmung in gE (§ 76 Absatz 1 SGB II) auch bei den Einzelregelungen, z. B. Übergang des Personals auf gE in § 44g Absatz 1 Satz 2 SGB II?</p>	<p>Ja, § 76 Absatz 1 SGB II erstreckt sich als speziellere Regelung auf die jeweiligen Einzelregelungen; z. B. Personal nach § 44g Absatz 1 Satz 2 SGB II wird Tätigkeiten bei der gE erst dann zugewiesen, wenn diese gebildet wird.</p>
<p>c) Wie wird partnerschaftliche Zusammenarbeit gewährleistet? Welche Rolle spielen die Prozesshandbücher der BA?</p>	<p>Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist wesentliche Voraussetzung des Übergangsprozesses. Lokale Vereinbarungen sind erforderlich.</p> <p>Prozesshandbücher der BA sind mit BMAS abgestimmt, Anwendungsbereich beschränkt auf Agenturen für Arbeit, Leitlinien der BA werden durch Prozesshandbücher transparent gemacht.</p> <p>Bei Erstellung der Prozesshandbücher hat keine Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, da es sich um interne Verfahrensregelungen der BA handelt. Dies wird seitens der BA auch so kommuniziert.</p>
<p>d) Wer ist innerhalb der Agenturen für Arbeit verantwortlicher Ansprechpartner für die Übergangsprozesse?</p>	<p>Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit vor Ort.</p>
<p>2. Vorbereitung der gE (bis zum 1.1.2011)</p>	
<p>a) Welchen Inhalt hat die Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 SGB II?</p>	<p>BA, BMAS, DLT, DST und DStGB haben eine gemeinsame Checkliste „gründungsbegleitende Vereinbarung“ entwickelt, die als Anlage beigefügt ist. Sie enthält Beispiele für notwendige und ergänzende/sinnvolle Elemente zur konkreten Ausgestaltung vor Ort (keine Vorgabe von Musterverträgen).</p>
<p>b) Inwiefern ist die Personalgestellung für die gE in der Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 SGB II zu regeln?</p>	<p>Gesetzliche Zuweisung nach § 44g SGB II, im Übrigen einvernehmlich in Trägerversammlung. Regelung auch vorab in der Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 SGB II möglich</p>
<p>3. Personal</p>	
<p>a) Kann auch Personal von nicht herangezogenen Gemeinden in den gE</p>	<p>Ja. Nach § 44g Absatz 2 mit Zustimmung des Geschäftsführers und im Einklang mit den</p>

eingesetzt werden?	einschlägigen tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.
b) In welchem Umfang werden Beschäftigten, die bisher nur anteilig in der ARGE eingesetzt waren, Tätigkeiten in den gE zugewiesen?	Beschäftigten werden Tätigkeiten bei der gE im gleichen Umfang zugewiesen, wie sie in der ARGE eingesetzt waren.
c) Welchen Umfang haben die personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Befugnisse des Geschäftsführers in Abgrenzung zu den Befugnissen der Träger und der Trägerversammlung?	BMAS wird eine Übersicht zur Verfügung stellen.
d) Was sind „dienstliche“ Gründe zur Beendigung der Zuweisung im Sinne des § 44g Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 SGB II?	Der „unbestimmte Rechtsbegriff grenzt „dienstliche“ ggü. „private“ Gründe der Beschäftigten ab, die nicht erfasst werden. „Dienstliche“ Gründe können im Bereich eines Trägers (z.B. allgemeine Personallage – Personalmangel in bestimmten Zuständigkeitsbereichen eines Trägers / Personalüberhang in der gemeinsamen Einrichtung), oder in der Person eines Beschäftigten (z.B. mangelnde Eignung für den Dienst in der gemeinsamen Einrichtung, fehlende Einsatzbereitschaft, bessere Eignung eines anderen Beschäftigten des Trägers) begründet sein. Ein dienstlicher Grund ist auch dann gegeben, wenn sich ein Beschäftigter erfolgreich um eine Stelle beim Träger bewirbt.
e) Was ist ein wichtiger Grund für die Beendigung einer Zuweisung im Sinne von § 44g Absatz 5 Satz 1 Ziffer 2 SGB II?	Ebenfalls ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der eine Interessenabwägung verlangt. Ein „wichtiger“ Grund liegt vor, wenn das Verlangen des Beschäftigten nach einer Beendigung der Zuweisung bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Abwägung der berechtigten Interessen des Beschäftigten mit den Interessen des Trägers gerechtfertigt erscheint (z.B. aufgrund

	<p>veränderter Lebensumstände eines Beschäftigten / aus familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen).</p>
<p>f) Was ist ein „zwingender dienstlicher Grund“ (§ 44g Absatz 5 Satz 2 SGB II) aus dem der Geschäftsführer der Beendigung einer Zuweisung widersprechen kann?</p>	<p>Ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der eine Interessenabwägung verlangt. „Zwingend“ sind Gründe, die objektiv von erheblichem Gewicht gerade in Betracht auf das Verbleiben des Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung sind. Die Gründe müssen ein solches Gewicht haben, dass eine Beendigung der Zuweisung in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung im Tätigkeitsbereich des Beschäftigten nicht vertretbar erscheint.</p>
<p>g) Ist es erforderlich, den konkreten Ablauf insbesondere beim Widerspruch des Geschäftsführers gegenüber der Beendigung der Zuweisung mit den Trägern und deren Interessenvertretung bzw. der eigenen Interessenvertretung zu regeln?</p>	<p>Ja. Nach § 44h Absatz 3 SGB II stehen der Personalvertretung einer gemeinsamen Einrichtung alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen. Die Rechte der Personalvertretungen des abgebenden Trägers bleiben nach § 44h Absatz 5 SGB II unberührt, soweit die Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben. Bei Zuweisungen ergibt sich ein Mitbestimmungsrecht der zuständigen Personalräte (abgebende und aufnehmende Dienststelle) aus § 75 Absatz 1 Nummer 4a oder § 76 Absatz 1 Nummer 5a Bundespersonalvertretungsgesetz oder den entsprechenden Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen der Länder. Das Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung der Personalvertretungen ist gesetzlich geregelt. Eventuell darüber hinausgehende Vereinbarungen zu Verfahrensablauf und -durchführung bei</p>

	Vornahme und Beendigung einer Zuweisung sind vor Ort zu treffen.
4. Abrechnung Haushalt (HH) und Finanzierung	
a) Ist für die Rückübertragung der Mittelbewirtschaftung ein einvernehmlicher Beschluss der Träger erforderlich?	Nein. Die Rückübertragung der Befugnis zur Mittelbewirtschaftung erfolgt durch Stimmenmehrheit in der Trägerversammlung bzw. bei Stimmgleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden. Eine Ausnahme nach § 44c Absatz 1 Satz 8 2. Halbsatz SGB II liegt nicht vor.
b) Beabsichtigt das BMAS, eine für alle Jobcenter einheitliche Abrechnungsgrundlage zu schaffen?	Nein. BMAS wird von der Verordnungsermächtigung nach § 46 Absatz 3 Satz 2 SGB II Gebrauch machen und eine RVO zur Abrechnung der Verwaltungskosten in den gE erstellen.
c) Werden faktisch alle Stellen in das Jobcenter übertragen?	Ja. Das Gesetz sieht in § 44k Absatz 1 SGB II die Stellenübertragung beim Übergang von ARGE auf gE vor. Die Erstellung des Stellenplans erfolgt durch die Trägerversammlung auf Grund der notwendigen Informationen durch kommunale Träger und Agenturen für Arbeit.
d) Ist der durch die Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan außerhalb der Sitzung der Trägerversammlung durch die Träger genehmigen zu lassen?	Ja. Genehmigung durch die Träger erfolgt nach gem. § 44 k Abs. 2 SGB II außerhalb der Sitzung der Trägerversammlung.
e) Sind die gemeinsamen Einrichtungen personalaktenführende Stellen?	Nein, die Träger führen die Personalakten in ihrer Eigenschaft als Dienstherr.
f) Übernehmen die gemeinsamen Einrichtungen sämtliche Verfahren im Bezug auf Personalausfall, Entgeltfortzahlungen, Beihilfen etc.?	Nein, diese Verfahren werden vom Träger im Rahmen seiner Dienstherreneigenschaft durchgeführt.
g) Können Stellenbewertungen in den gemeinsamen Einrichtungen durchgeführt werden?	Nein, die Stellenbewertung obliegt grundsätzlich dem Träger im Rahmen seiner Dienstherreneigenschaft, kann somit nur mit Zustimmung des Trägers in der gE durchgeführt werden
h) Wer führt zukünftig Untersuchungen von Beschäftigten (z. B. bei Einstellung)	Die Träger im Rahmen ihrer Dienstherreneigenschaft.

durch?	
5. Erscheinungsbild	
Wird es für alle gE eine einheitliche Bezeichnung geben?	Die einheitliche Bezeichnung „Jobcenter“ ist ab 1.1.2011 gesetzlich vorgeschrieben, ergänzende Bezeichnungen können geführt werden.